



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

2. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 05.02.2021

Nr. 06

18

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

Ich habe zur 79. öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 10.02.2021, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Büdingen-Lorbach

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Büdingen, Stadtteil Düdelsheim
Bebauungsplan Nr. 20 „Eichmorgen“ Hier:
Abwägung der frühzeitigen Beteiligung
- 3 Sachstandsbericht Baugebiet
Eckartshausen „Vorm Weides“
- 4 Sachstandsbericht Bebauungsplan-
Änderung Diebach am Haag für
Feuerwehrhaus
- 5 Vorstellung aller anderen laufenden
Bebauungspläne

Marcus Niederwieser
Ausschussvorsitzender

19

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Büdingen am 14. März 2021

1. Am 14. März 2021 finden in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der

verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.

2. Die Gemeinde ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Büdingen zur Einsichtnahme aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros sind Montag: 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag: 12:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag: 07:30 - 18:00 Uhr und Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder



Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 26. Februar 2021 bis 12:30 Uhr, beim Gemeindevorstand, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die *nicht der Meldepflicht unterliegen*, werden *nur auf Antrag* in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 21. Februar 2021 beim Gemeindevorstand (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 21. Februar 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch *Stimmabgabe* in einem beliebigen *Wahlraum* in der Stadt oder durch *Briefwahl* teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis *eingetragene* Wahlberechtigte,
- *nicht* in das Wählerverzeichnis *eingetragene* Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Februar 2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 26. Februar 2021 versäumt haben,

- b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
- c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis *eingetragen* sind, bis zum 12. März 2021, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum *Wahltag, 15:00 Uhr*. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- *nicht* in das Wählerverzeichnis *eingetragen* sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum *Wahltag, 15:00 Uhr*.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer *schriftlichen Vollmacht* nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Gemeindevwahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel und einen



gleichfarbigen amtlichen
Stimmzettelumschlag

- für die Ortsbeiratswahl einen amtlichen grünen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,

Ferner

- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird

die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer *Personenwahl verbundenen Verhältniswahl* die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Gemeinde-, Kreis- und Ortsbeiratswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der *Mehrheitswahl* die Ruf- und Familiennamen, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung/der Kreistag/der Ortsbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer *Personenwahl verbundenen Verhältniswahl* wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag *zusätzlich* in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem



Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.

- Ein Wahlvorschlag kann auch *nur* in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der Mehrheitswahl können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Die Briefwahlvorstände I und II im Schulungsraum des Brandschutzzentrums Bidingen, Orleshäuser Straße 14, 63654 Bidingen, der Briefwahlvorstand IV im Sitzungssaal des Magistrats, Eberhard-Bauner-Allee 16 und die Briefwahlvorstände III und V im Pferdestall und im Sälchen des Oberhofs, Im Oberhof, 63654 Bidingen.

5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind *Auszählungswahlvorstände* gebildet.

Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 15. März 2021 um 10:30 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

- Auszählungswahlvorstand 1:
Auszählende Wahlbezirke:
01 Aulendiebach, 02 Büches,
03 Bidingen, 04 Bidingen,
15 Orleshausen, 18 Vonhausen,
21 Briefwahl I, 23 Briefwahl III
Willi-Zinnkann-Halle, Großer Saal,
Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654
Bidingen
- Auszählungswahlvorstand 2:
Auszählende Wahlbezirke:
05 Bidingen, 06 Bidingen, 07 Calbach,
16 Rinderbügen, 19 Wolf,
22 Briefwahl II, 24 Briefwahl IV
Willi-Zinnkann-Halle, Kleiner Saal,
Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654
Bidingen
- Auszählungswahlvorstand 3:
Auszählende Wahlbezirke:
08 Diebach am Haag, 09 Dudenrod,
10 Düdelsheim, 11 Düdelsheim,
12 Eckartshausen, 13 Lorbach,
14 Michelau, 17 Rohrbach,
20 Wolferborn, 25 Briefwahl V
Willi-Zinnkann-Halle, Kollegraum,
Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654
Bidingen

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im



Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche *Musterstimmzettel*, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, werden in der ersten Februarhälfte verteilt; sie sind darüber hinaus im Bürgerbüro in der Stadtverwaltung erhältlich. Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

Büdingen, 01.02.2021

Sven Teschke
Gemeindewahlleiter

20

Sitzung des Ortsbeirates Rinderbügen

Ich habe zur 32. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Rinderbügen der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 22.02.2021, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Rinderbüger Hauptstr. 14,
63654 Büdingen-Rinderbügen

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Vor, während und nach der Sitzung gilt das ausgehängte Hygienekonzept.

Dabei gilt insbesondere: Jede Person, die den Sitzungsraum betritt, hat sich zunächst gründlich

die Hände zu desinfizieren. Hierzu wird am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes, beim Bewegen innerhalb des Sitzungsraumes jenseits des Sitzplatzes und beim Verlassen des Gebäudes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Stadtteilbudget
- 3 Kommunalwahl 14. März 2021
- 4 Haushalt 2021
- 5 Straßenbeleuchtung Furthwiese
- 6 Diverse Maßnahmen DGH
- 7 Vorbeugende Maßnahmen für mögliche Katastrophenfälle
- 8 Stand aktuelle Projekte und Baumaßnahmen
- 9 Offene Beschlüsse
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Wolfgang Bretthauer
Ortsvorsteher

21

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales

Ich habe zur 41. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.02.2021,
19:00 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Büdingen-Lorbach

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Ergänzungswünsche zum Protokoll vom 14.02.2021
- 3 Jahresbericht 2020 der Kita-Einrichtungen
- 4 Jahresbericht 2019 zur Gemeinwesenarbeit der Stadt Büdingen
- 5 Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Räume für die Brauch-Bar Büdingen, Stadtteil Büdingen
- 6 Bebauungsplan Nr. 17 "Industriegebiet" 7. Änderung Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- 7 Verschiedenes

Sieglinde Huxhorn-Engler
Ausschussvorsitzende